

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen; zugleich entscheidet das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten.

Es entspricht billigem Ermessen demjenigen die Kosten aufzuerlegen, der sich bereit erklärt hat, die Kosten zu übernehmen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Kostenentscheidung ist nicht anfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Makus

Ausgefertigt:

Hannover, den 18.04.2011

Hase

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

